

Gemeinde	<b>Eching</b> Lkr. Freising		
Bebauungsplan	<b>Nr. 79</b> „Birkenweg/Erlenweg“		
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de		
Bearbeitung	Specht, Ritz	QS: Martin	
Aktenzeichen	ECI 2-80		
Plandatum	18.11.2025 (Satzungsbeschluss) 08.07.2025 (Entwurf) 14.01.2025 (Vorentwurf)		



LSG-00384.01  
Landschaftsschutz-  
gebiet

NOR DEN  
M = 1:1.000

- 4 Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise
- 4.1 Es wird offene Bauweise festgesetzt.
- 4.2 Baugrenze
- 4.3 Die festgesetzten Baugrenzen dürfen durch Außentreppe, Vordächer, Balkone, Terrassen und Terrassenüberdachungen ausnahmsweise um bis zu 1,5 m und bis zu einer Fläche von 20,0 m<sup>2</sup> überschritten werden.
- 5 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen
- 5.1 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen, Carports und offene Stellplätze sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig. Die festgesetzte max. Gesamt-Grundflächenzahl ist zu beachten.
- 5.2 Die zulässige Wandhöhe für Garagen/ Carports und Nebenanlagen wird mit max. 3 m festgesetzt. Sie wird gemessen vom natürlichen Gelände bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut. Das natürliche Gelände ist der Planzeichnung zu entnehmen.
- 6 Bauliche Gestaltung
- 6.1 Es sind nur symmetrische Satellitdächer zulässig.
- 6.2 Hiervon abweichend sind auf Flur Nr. 2900/3 auch Pultdächer zulässig.
- 6.2.1 festgesetzte Hauptfriesrichtung
- 6.2.2 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun oder anthrazit auszuführen. In die Dacheindeckung integrierte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
- 6.2.3 Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind in Verbindung mit Gebäuden nur auf dem Dach und an der Fassade bzw. Brüstungselementen zulässig. Auf geneigten Dächern sind sie nur mit max. 0,2 m Abstand zur Dachhaut zulässig. Die Module sind in rechteckigen, nicht abgestuften Flächen anzuordnen.

- 8 Natur- und Artenschutz
- 8.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von 10 cm ab Einfriedungsunterkante auszuführen.
- 9 Bemaßung
- 9.1 Maßzahl in Metern, z.B. 16 m
- B Nachrichtliche Übernahmen
- 1 Landschaftsschutzgebiet; Verordnung des Bezirks Oberbayern über den Schutz von Landschaftsteilen entlang der Isar in den Landkreisen Bad-Tölz-Wolfratshausen, München, Freising und Erding als LSG (LSG-00384.01)
- C Hinweise
- 1 bestehende Grundstücksgrenze
- 2 Flurstücksnummer, z.B. 454
- 3 vorgeschlagenes Baugrundstück mit Nummerierung, z.B. 2
- 4 bestehende Bebauung
- 5 Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN, z.B. 471,1 m ü. NHN
- 6 Höhenknoten Kanaldeckelhöhen in Meter über NHN, z.B. 470,88 m ü. NHN (Quelle: Abwasserzweckverband vom 09.12.2024)
- 7 Auf die Beachtung folgender Satzungen der Gemeinde Eching in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:  
- Abstandsflächenensatzung  
- Stellplatzsatzung  
Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden einzelne Vorgaben der Satzungen durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt.

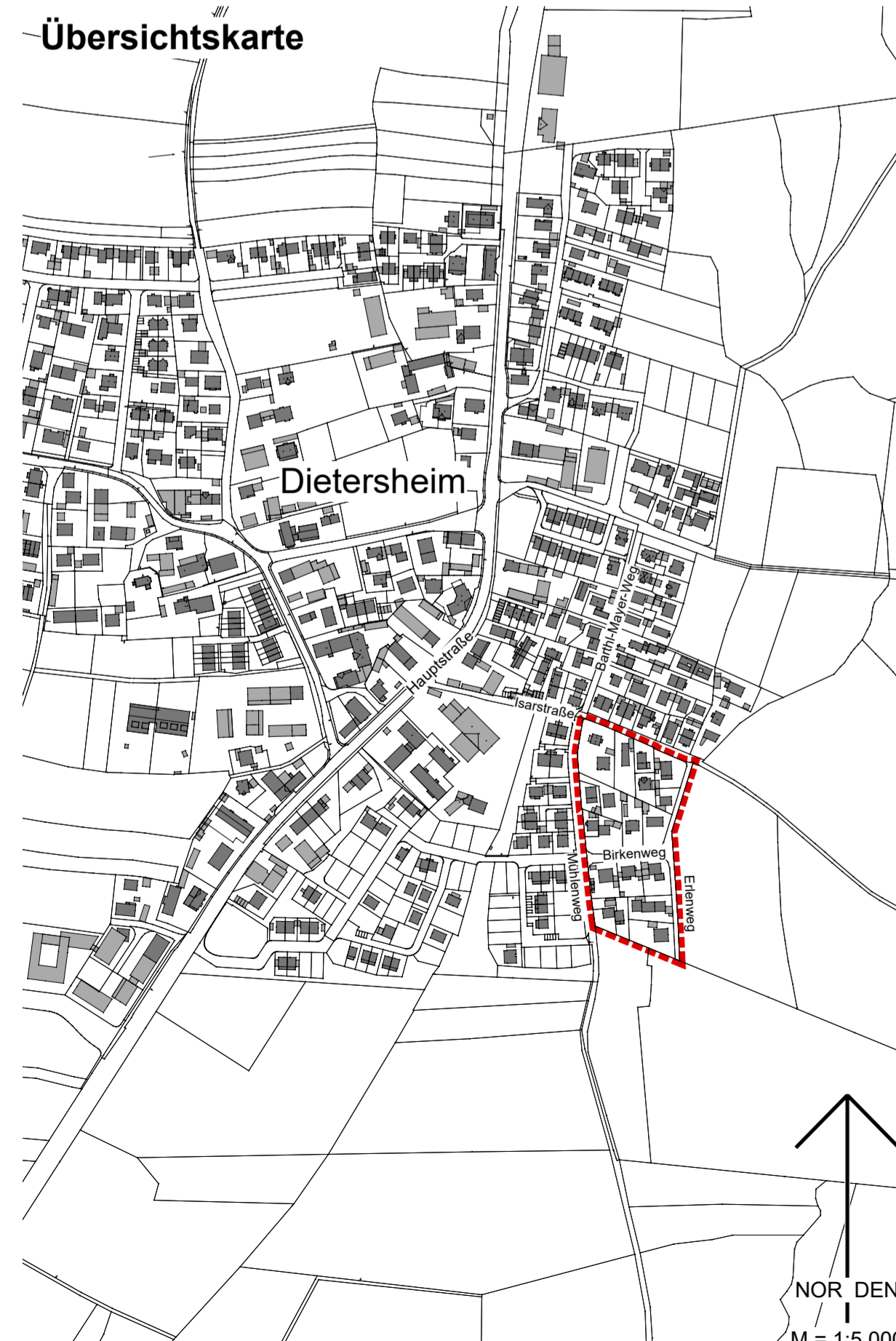
Parthenocissus tricuspidata 'Veitchii' – Dreilappige Jungfernebe	Clematis montana rubens – Anemonen-waldrebe Humulus lupulus – Hopfen Lonicera caprifolia – Jägermeister Polygnum aversa – Schling-Kriechstrauch
(s) = standortgerechtes Gehölz gebietseigener Herkunft (e) = nur vereinzelt zu verwenden, Feuerbrandgefahr, Ulmen-Spinnkäfer! (g) = giftig! (H) = geeignet zur Pflanzung als Hecke	
9 Es gilt die Baumschutzverordnung der Gemeinde in der Fassung vom 25.06.1996.	
10 Artenschutz	
10.1 Der Gefährdung von Vögeln durch große Glasflächen ist Beachtung zu schenken. Insbesondere an Wintergärten sollten daher Maßnahmen gegen Vogelschlag (z.B. Vogelschutzfolie, Tönung) getroffen werden.	
10.2 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind zu vermeiden. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Während der Brutzeit ist durch einen qualifizierten Sachverständigen zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.	
10.3 Schutz von Insekten und Fledermäusen	
Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin und Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtgehäuse, FCO). Die Leuchtgehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.	
10.4 Abzureisende Gebäuden sind vor dem Abbruch durch einen Sachverständigen auf das Vorhandensein von Tieren, insbesondere von Fledermäusen zu kontrollieren und diese sind ggf. umzusetzen.	
11 Denkmalschutz	
Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.	

- 14 Brandschutz
- Der Art. 31 BayBO zur Herstellung von Rettungswege auf den Grundstücken ist zu beachten.
- 15 Altlasten und Boden
- 15.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mittelteilungspflicht gem. Art. 1 BayBotSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- 15.2 Bei Aushubarbeiten ist mit dem Mutterboden schonend und sparsam umzugehen (§ 1, 202 BauGB). Er sollte möglichst wieder an Ort und Stelle verwendet werden.
- 15.3 Bodenverdichtungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind die verdichteten Böden –wo möglich- wieder aufzubereiten und die Bodenfunktionen –wo möglich- wiederherzustellen (§ 2 Abs. 2 BBodSchG).
- 15.4 Der Nachweis bzw. die Umsetzung des schonenden (fachgerechten) Umgangs mit dem Boden kann in der Regel mit einem Bodenmanagementkonzept erfolgen. Dieses Konzept ist sinnvoll, um Oberboden, kulturfähigen Unterboden und Aushub zweckmäßig wiederzuverwerten und nicht beanspruchten Boden zu schonen.
- 15.5 Für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume sollen nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin und Natriumdampflampen verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden (Full-Cut-Off, voll abgeschirmte Leuchtgehäuse, FCO). Die Leuchtgehäuse sollen gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten geschützt werden (Schutzart IP 54, staub- und spritzwassergeschützte Leuchte oder nach dem Stand der Technik vergleichbar). Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.
- 15.6 Die geltenden Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) für Wohngebiete sowie – bei vorgesehenen Kinderspielflächen – die spezifisch dafür maßgeblichen Grenzwerte sind verbindlich und nachweislich einzuhalten.

- Verfahrensvermerke
- Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 14.11.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 11.01.2024 ortsüblich bekannt gemacht.
  - Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 hat in der Zeit vom 17.04.2025 bis 19.05.2025 durch eine öffentliche Auslegung stattgefunden.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind am 17.04.2025 entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis 19.05.2025 zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 14.01.2025 aufgefordert worden.
  - Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.07.2025 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2025 bis 22.09.2025 im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
  - Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 08.07.2025 und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 20.08.2025 bis 22.09.2025 eingeholt.
  - Die Gemeinde Eching hat mit Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss vom 18.11.2025 den Bebauungsplan in der Fassung vom 18.11.2025 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.  
Eching, den .....
- (Siegel) Erster Bürgermeister Sebastian Thaler
- Ausgefertigt  
Eching, den .....
- (Siegel) Erster Bürgermeister Sebastian Thaler

**Satzung**

Die Gemeinde Eching erlässt aufgrund §§ 2, 3, 4, 9, 10 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.



- A Festsetzungen
- 1 Geltungsbereich
- 1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 2.1 Es wird ein reines Wohngebiet gemäß § 3 BauNVO festgesetzt.
- 2.2 Es sind maximal 3 Wohnungen je Wohngebäude zulässig.
- 3 Maß der baulichen Nutzung
- 3.1 Die max. Grundflächenzahl (GRZ) liegt bei 0,32.
- 3.1.1 Für Außentreppe, Vordächer, Balkone und Terrassen und Wintergärten wird eine zusätzliche Grundfläche von 15 % der zulässigen Grundfläche festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,60 überschritten werden.
- 3.1.3 Hiervon abweichend beträgt die Gesamt-Grundflächenzahl für Grundstücke, die durch eine Erschließungsfläche (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht) für Hinterlieger belastet sind max. 0,7.
- 3.2 471.2 Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhen-Null (NHN) für die Bemessung der max. zulässigen Wand- und Firsthöhe, z.B. 471,2 m ü. NHN
- 3.3 Die maximal zulässige Wandhöhe in Meter liegt bei 6,7.  
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut.
- 3.4 Hiervon abweichend wird für das Grundstück mit der Flurnummer 2900/3 die maximale Firsthöhe für Pultdächer auf 6,7 m festgesetzt.
- 3.5 Die maximal zulässige Firsthöhe in Metern liegt bei 9,7.  
Die Firsthöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut.
- 3.6 Hiervon abweichend liegt die maximale Firsthöhe auf Flurnummer 2900/10 bei 11,3 m.
- 3.7 Abgrabungen und Aufschüttungen gegenüber dem bestehenden Gelände sind bis zu einer Höhe von maximal 0,5 m zulässig.

- 7 Grünordnung
- 7.1 zu erhaltender Baum
- 7.2 zu pflanzender Obst-Baum
- Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situzierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 6 m abweichen.
- 7.3 Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 7.4 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke müssen wasseraufnahmefähig gestaltet werden dürfen nicht versiegelt werden. Nicht begrünzte Steingärten sowie ähnlich eintönige Flächenennutzungen mit hoher thermischer oder hydrologischer Last oder erheblich unterdurchschnittlichem ökologischem oder wohnklimatischem Wert sind unzulässig (Verbot von Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung).
- 7.5 Je vollendeter 250 qm Grundstücksfläche ist ein standortgerechter, heimischer Laubbau zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten. Zeichnerisch festgesetzte Bäume sind anzurechnen.
- 7.6 Es sind maximal 3 Stellplätze nebeneinander zulässig. Weitere Stellplätze sind durch Bepflanzungsstreifen mit einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> und einer Baum-pflanzung (mit Mindestpflanzqualität gem. 7.9) untereinander und zum Nachbargrundstück hin abzugrenzen.
- 7.7 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauten muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.
- 7.8 Mindestpflanzqualitäten:
- Für Pflanzungen von Sträuchern und Klettergehölzen sind standortgerechte heimische Sträucher, einmal verpflanzt, 100 bis 150 cm, mit 8 Trieben zu verwenden.
  - Bäume sind als standortgerechte heimische Bäume in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 18 bis 20 cm und einem Kronenansatz bei 2,5 m Höhe oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm zu pflanzen.
- 7.9 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind gem. Festsetzung 7.6 anzurechnen.
- 7.10 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

Bäume 1. Ordnung	
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn (s)	Tilia platyphyllos - Sommer-Linde
Acer platanoides - Spitzahorn	Tilia cordata - Winter-Linde (s)
Quercus robur - Stiel-Eiche (s)	Ulmus minor - Feld-Ulme (s, e)
Bäume 2./3. Ordnung	
Acer campestre - Feld-Ahorn (s, H)	Prunus avium - Vogel-Kirsche (s)
Betula pendula - Hänge-Birke	Prunus padus - Trauben-Kirsche (s)
Inus incana - Grau-Erle (s)	Pyrus pyrastrer - Wild-Birne (s)
Carpinus betulus - Hainbuche (S, H)	Quercus petraea - Traubeneiche
Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn (s)	Salix caprea - Sal-Weide (s)
Crataegus laevigata - Zweigriff. Weißdorn (s)	Salix elaeagnos - Lavendel-Weide (s)
Fagus sylvatica - Rotbuche	Sorbus aria - Gewöhnliche Mehlbeere (s)
Juglans regia - Walnuss	
Malus sylvestris - Wild-Äpfel (s)	
Malus-Hybriden - Zieräpfel in Sorten	
Obstbäume	
Polienspendler und altbewährte Sorten. Alle vom Standort her geeigneten Arten einschließlich Wildformen sind zulässig.	
Sträucher	
Berberis vulgaris - Berberitze (s, H)	Ribes alpinum - Alpen Johannisbeere
Buxus sempervirens - Buxbaum (S,H)	Ribes rubrum - Rote Johannisbeere (s, H)
Cornus mas - Kornelkirsche (s, H)	Ribes uva-crispa - Stachelbeere (s)
Cornus sanguinea - Roter Hirtengelb (s)	Rosa arvensis - Kriechende Rose (s)
Corylus avellana - Haselnuss (s)	Rosa carina - Hund-Rose (s)
Crataegus monogyna - Eingriff. Weißdorn (s, H, e)	Rosa majalis - Zimt-Rose (s)
Crataegus laevigata - Zweigriff. Weißdorn (s, H, e)	Salix purpurea - Purpur-Weide (s)
Euonymus europaea - Europ. Pfaffenhütchen (s, g)	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder (s)
Frangula alnus - Faulbaum	Sorbus aucuparia - Vogelbeere
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster (s, H, g)	Taxus baccata - Gemeine Eibe (H, g)
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche (s, g)	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball (s)
Prunus mahaleb - Steingewächsel (s)	Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball (s)
Prunus spinosa - Schlehe (s)	
Rhamnus cathartica - Purgier-Kreuzdorn (s)	
Kletterpflanzen	nur mit Kletterhilfe
Hydrangea anomala petiolaris - Kletterhortensie	Campsis radicans - Rote Klettertrompete
Parthenocissus quinquefolia - Wilder Wein	Campsis tagliabuana 'Mme. Galen'
Parthenocissus q. 'Engelmannii' - Mauerwein	Größe Klettertrompete

- 8 Grünordnung
- 8.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 8.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die R SBB\_Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen zu beachten.
- 8.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:
- Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Dach- und Erschließungsflächen ist auf den jeweiligen Grundstücken oberflächlich über die bewachsende und belebte Bodenzone (Flächen- oder Muldenversickerung) zu versickern. Die Speicherung des Regenwassers in Zisternen und Nutzung im Haushalt wird empfohlen.
- 12 Erschließung
- 12.1 Trinkwasserversorgung/ Abwasserbeseitigung
- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Bezug an die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung angeschlossen sein. Zwischenlösungen sind nicht zulässig. Die zu erstellenden Gebäude sind an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- 12.2 Oberflächenwasserbeseitigung
- Aufgrund einer Baugrunduntersuchung im Zuge der Aufstellung des westlich angrenzenden BP Nr. 70 und der bereits bestehenden, komplett erschlossenen Bebauung, geht die Gemeinde davon aus, dass die Böden im gegenständlichen Plangebiet gut versickerungsfähig sind.
- 12.3 Schichtwasser, Grundwasser
- Alle Bauvorhaben sind gegen Oberflächen-, Hang- und Schichtwasser zu schützen. Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten.
- 12.4 Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschoss dauerhaft verhindern. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellerreingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantung, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- 12.5 Strom
- Die Hinweise im "Merckblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag www.fgsv-verlag.de (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125 sind zu beachten.
- Das "Merckblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen" ist zu beachten.
- Die "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.
- 13 Hochwasser
- Die Durchführung von Bauwasserhaltungen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig und muss bei Landratsamt Freising, Wasserrecht und Wasserwirtschaft beantragt werden. Sollten Bauwerke dauerhaft in den Grundwasserleiter hineinreichen oder einen Grundwasseraufbau erzeugen, wäre dies ebenfalls wasserrechtlich erlaubnispflichtig.

- 16 Emissionen
- Es genzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet an. Hierdurch kann es zu unvermeidbaren Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen durch die Landwirtschaft kommen. Diese können auch zur üblichen Ruhezeit (22:00 – 06:00 Uhr), am Wochenende, Sonn- und Feiertagen auftreten. Sie sind im ortsüblichen Umfang zu dulden.
- 17 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.
- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, http://www.dpma.de
  - Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, http://www.fh-muenchen.de
  - Gemeinde Eching, Bürgerplatz 1, 85386 Eching
- Normen, die in Bauleitungsverfahren zur Anwendung kommen, werden zudem über das Onlineportal <https://www.bauen-online.info/de/normen/modul-bauleitplanung> zur Einsichtnahme durch natürliche Personen für private Zwecke kostenfrei zugänglich gemacht.
- Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 01/2025. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
- Maßentnahme Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Planfertiger München, den .....
- PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
- Gemeinde Eching, den .....
- Erster Bürgermeister Sebastian Thaler